



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

## Per E-Mail an die

Abteilungen 4  
der Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 11.02.2020

Name Mathias Jester

Durchwahl +49 (711) 231-3637

E-Mail Mathias.Jester@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3945.3/12

(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilung 9  
beim Regierungspräsidium Tübingen

## Nachrichtlich per E-Mail

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg  
Bundesrechnungshof  
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg  
Bauwirtschaft Baden-Württemberg  
Ingenieurkammer Baden-Württemberg  
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger  
Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg  
Industrieverband Steine und Erden  
Baden-Württemberg e.V.



Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im  
Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)  
Ergänzende Hinweise zur Bodenverwertung  
Einführungsschreiben ZTV E-StB 17 vom 14.12.2017; Az. 2-3945.3/12

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr  
unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

## **Allgemeines**

Es ist zunehmend festzustellen, dass das bei Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial nicht innerhalb der Baustelle verwendet wird. Anstatt das Bodenmaterial vor Ort zu verwenden, gegebenenfalls auch unter Anwendung von bodenverbessernden Maßnahmen, wird es oftmals abtransportiert und außerhalb der Baustelle verbracht. Stattdessen werden natürliche Gesteinskörnungen geliefert und eingebaut.

Dabei wird regelmäßig verkannt, dass die Weiterverwendung des Bodenmaterials außerhalb der Baumaßnahme beziehungsweise des Gewinnungsortes deutlich schwieriger ist, als der Einbau innerhalb der Baustelle. Die dadurch entstehenden Kosten für den Transport und die Entsorgung des ausgebauten Bodenmaterials sowie die Lieferung des neuen Bodenmaterials sind oftmals höher als eine Verwendung des Bodenmaterials gegebenenfalls mit einer Bodenbehandlung vor Ort. Durch letzteres werden die natürlichen Ressourcen geschont und es entfallen unnötige Transporte, wodurch wiederum die Straßen entlastet, Abgasemissionen vermieden und die CO<sub>2</sub> – Belastung insgesamt reduziert wird.

Weitere Gründe für die Verwendung des Bodenmaterials innerhalb der Baustellen sind unzureichende Verwertungsmöglichkeiten außerhalb der Baustelle und die zunehmende Verknappung des Deponierraumes für Bodenmaterial.

Zur Verbesserung des Bodenmanagements ist grundsätzlich ein Massenausgleich innerhalb der Baumaßnahmen anzustreben. Hierbei ist auch Bodenmaterial in die Betrachtung einzubeziehen, das nicht ohne zusätzliche Maßnahmen verwendet werden kann.

## **Anwendung in Baden-Württemberg**

- (1) Sämtliches Bodenmaterial, das zum Wiedereinbau geeignet ist, ist auf der Baustelle zu belassen und dort fachgerecht einzubauen.
- (2) Der Einbau von belasteten Böden (Z1.2 und Z2) in technischen Bauwerken entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Verwertung von Bodenmaterial) ist zu prüfen und sofern möglich auch vorzunehmen.
- (3) Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist bei einer Massenunterdeckung grundsätzlich zu prüfen und, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen, in den Ausschreibungen zu berücksichtigen. Hierbei ist auf eine produktneutrale Ausschreibung zu achten.
- (4) Der Bodenbehandlung ist grundsätzlich der Vorzug vor Abfuhr des Aushubmaterials und der Lieferung von Baustoffen zu geben.

## **Schlussbestimmungen**

- (5) Dieses Hinweisschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 3 Erd- und Grundbau, Entwässerung und Landschaftsbau im Sachgebiet 03.4 Erdbau eingestellt.

gez. Hollatz